



Auszug aus der Sportordnung des BDR

4.7.2 Vereinskleidung und Werbung auf Sportkleidung

- (1) Jeder Sportler startet in der Wettkampfkleidung seines Vereins, Vertragsteams, seiner vom BDR zugelassenen Renngemeinschaft/MTBTeam/Mannschaft oder einer Auswahlmannschaft (z.B. Landesverbands- oder Regionalauswahl), für die er für die Veranstaltung gemeldet ist.
(2) Der Start in neutraler Wettkampfkleidung ist zulässig. Diese darf frei positioniert zwei Marken- oder Herstellerzeichen mit jeweils einer max. Größe von 64 cm² auf der Hose bzw. dem Trikot haben.
(3) Werbung auf der Wettkampfkleidung ist zulässig. Dafür existieren im BDR sportartspezifische Regelungen, die den jeweiligen UCI-Reglements entsprechen.
(4) Werbung auf der Vereins-Wettkampfkleidung muss grundsätzlich beim jeweiligen Landesverband beantragt und von diesem genehmigt werden, dafür ist die vom LV festgesetzte Verwaltungsgebühr fällig. (SRB Gebührenordnung)
(5) Für die einzelnen Radsport-Disziplinen (z.B. Rennsport oder MTB) und die jeweiligen Altersklassen sind unterschiedliche Vereinstrikot zulässig. Auf der Wettkampfkleidung ist der Vereinsname in vollständiger oder gekürzter Form zulässig.
(6) Werbung für Alkohol mit mehr als 15 Volumenprozenten und für Tabakwaren ist ausgeschlossen. Ebenso ist Werbung, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder das Ansehen des Sports schädigt, nicht gestattet.

Verein.....

Anschrift:.....

Für folgende Firmen wollen wir in der Saison 2019 Werbung durchführen:

- 1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....

(Weitere Angaben bitte auf der die Rückseite eintragen)

FEHLANZEIGE. Das in den Wettbewerben eingesetzte Vereinstrikot ist werbefrei (siehe oben Abs. 2) Bei Änderung der Trikotwerbung in der laufenden Saison (z.B. anderer/neuer Sponsor) ist ein erneuter Antrag erforderlich.

Ort und Datum Stempel und Unterschrift

Bestätigung durch die SRB Geschäftsstelle

Saarbrücken, den Stempel und Unterschrift

Weitergabe an den Koordinator des Kommissärskollegium am: